

Prüferbericht - Prüfungsaufgabe A 2007 (Elektrotechnik/Mechanik)

Übersetzung des englischen Originaltextes

Allgemeine Anmerkungen

Die Firma des Mandanten produziert und vertreibt Aufgusspäckchen zur Zubereitung von Aufgussgetränken wie z. B. Tee. Die Päckchen umfassen einen Aufgussbeutel, einen daran angebrachten Faden sowie wahlweise ein an dem Faden befestigtes Etikett.

Die Aufgussbeutel bestehen aus zwei Lagen eines flexiblen, flüssigkeitsdurchlässigen blattförmigen Materials. Diese Lagen werden so übereinander gelegt, dass die Aufgusssubstanz darin eingeschlossen ist. Sie werden entweder gemäß Fig. 1 im Schreiben des Mandanten aus zwei getrennten Blättern oder gemäß Fig. 2 des Schreibens aus einem einzigen gefalteten Blatt gebildet. Die beiden übereinander liegenden Lagen werden dann an ihren Rändern so miteinander verbunden, dass der Aufgussbeutel entlang eines Flanschs geschlossen wird und einen Beutel mit einer einzigen Kammer bildet.

Aus dem Stand der Technik sind Aufgusspäckchen mit einem Aufgussbeutel bekannt, der durch Ziehen an einem oder mehreren Fäden bequem ausgedrückt werden kann. Solche Aufgusspäckchen des Stands der Technik sind in Fig. 3 und 4 des Schreibens des Mandanten sowie in Dokument D1 veranschaulicht. Die Fäden dieser Aufgusspäckchen bilden Schlingen um den Aufgussbeutel, der durch Ziehen an den losen Enden der Fäden so zusammengezogen werden kann, dass er ausgedrückt und die Flüssigkeit herausgepresst wird.

Bei diesen Aufgusspäckchen treten folgende Probleme auf:

- Es ist schwierig, den oder die Fäden in einer Position zu halten, die ein wirkungsvolles Ausdrücken des Aufgussbeutels ermöglicht.
- Die um den Aufgussbeutel herum verlaufenden Fadenabschnitte erhöhen die Gefahr, dass sich der Faden verheddert (z. B. wenn die Päckchen in einer Schachtel liegen).
- Die Herstellung dieser Päckchen erfordert nachfolgende Produktionsschritte, um den Faden um den verschlossenen Aufgussbeutel zu schlingen und daran anzuheften oder anderweitig anzubringen (Fig. 3 und 4 im Schreiben des Mandanten), oder um Fäden durch in den Seitenwänden des Beutels vorgesehene Löcher zu führen (D1).

Die Aufgusspäckchen des Mandanten weisen diese Schwierigkeiten nicht auf, da der oder die Fäden durch das Innere des Aufgussbeutels geführt werden und an geeigneten Stellen im Flansch geführt werden. So wird sichergestellt, dass der oder die Fäden in der korrekten Position gehalten werden und sich nicht verheddern können. Der oder die Fäden können praktischerweise während der Herstellung des Aufgussbeutels angebracht werden. Der oder die Fäden werden in geeigneter Weise auf einer ersten Lage eines blattförmigen Materials angeordnet, bevor die zweite Lage darüber gelegt wird.

Die Bewerber sollten gemäß den Anweisungen im Schreiben des Mandanten Ansprüche für die Aufgusspäckchen und das Verfahren ihrer Herstellung abfassen. Die Hauptaufgabe bestand darin, einen einzigen unabhängigen Vorrichtungsanspruch zu formulieren, der deutlich und knapp gefasst alle im Brief des Mandanten beschriebenen Ausführungsformen einschließt und die bekannten Aufgusspäckchen eindeutig ausschließt. Außerdem galt es, einen Verfahrensanspruch abzufassen, der mit dem Vorrichtungsanspruch übereinstimmt.

Die Punkteverteilung war wie folgt:

40 Punkte für den unabhängigen Vorrichtungsanspruch;

10 Punkte für den unabhängigen Verfahrensanspruch;

35 Punkte für die abhängigen Ansprüche;

15 Punkte für die Beschreibung.

1. Unabhängige Ansprüche

Vorrichtungsanspruch (40 Punkte)

Ein unabhängiger Vorrichtungsanspruch sollte eine Kombination der folgenden Merkmale umfassen, wobei diese auch in anderen Worten ausgedrückt werden konnten:

- a) Aufgusspäckchen (1), umfassend
- b) einen Faden (3; 3') und
- c1) einen Aufgussbeutel (2) aufweisend
- c2) eine erste und eine zweite Lage eines blattförmigen Materials (5; 5A, 5B),
- c3) die an ihren Rändern so miteinander verbunden sind, dass ein Flansch (4) gebildet wird,
- d1) wobei der Faden an einem ersten Punkt (12 bis 16) des Flanschs geführt ist und an einem zweiten Punkt (12 bis 18) des Flanschs an den Flansch gekoppelt ist,
- d2) die zwei Punkte relativ zueinander so angeordnet sind,
- d3) dass durch Ziehen am Faden der Aufgussbeutel zusammengedrückt werden kann,
- d4) wobei der Faden zwischen den zwei Punkten innerhalb des Aufgussbeutels verläuft.

Anmerkungen zu Merkmal a):

Im Schreiben des Mandanten wird klar zwischen den Bezeichnungen "Päckchen" einerseits und "Beutel" andererseits unterschieden. Die Anordnung von Aufgussbeutel und Faden sollte vorzugsweise mit dem Wort "Päckchen" oder einem ähnlichen Ausdruck beschrieben werden.

Anmerkungen zu Merkmal b):

Der Ausdruck "ein Faden" im Anspruch ist vereinbar mit

- den Ausführungsformen von Fig. 5, 6, 7 und 9, die einen einzigen Faden umfassen, dessen zwei Enden sich außerhalb des Beutels befinden,
- der Ausführungsform aus Fig. 8, die zwei getrennte Fäden mit jeweils einem Fadenende außerhalb des Beutels umfasst, sowie
- der alternativen Ausführungsform, die in Zusammenhang mit Fig. 9 erwähnt wird und einen einzigen Faden umfasst, von dem sich nur ein Ende außerhalb des Beutels befindet.

Anmerkungen zu den Merkmalen unter c):

Diese Merkmale betreffen den Aufbau des Aufgussbeutels. Unter dem Begriff "Aufgussbeutel" c1) ist ein Beutel mit oder ohne Aufgusssubstanz zu verstehen. Die Bezeichnung "Aufgussbeutel" impliziert, dass das "blattförmige Material" die erforderlichen Eigenschaften eines für solche Beutel verwendeten Materials aufweist, sodass es durch Begriffe wie "flüssigkeitsdurchlässig" oder "flexibel" (s. Schreiben des Mandanten, S. 1, Absatz 2) nicht näher bestimmt werden muss. Der Ausdruck

"... Lagen eines blattförmigen Materials" c2) deckt sowohl die in Fig. 5, 6, 7 und 9 gezeigten Beutel ab, die aus zwei getrennte Blättern gebildet sind (ausführlich in Zusammenhang mit Fig. 1 des Stands der Technik beschrieben), als auch den Beutel aus Fig. 8, der aus einem einzigen Blatt gefaltet wird (ausführlich in Zusammenhang mit Fig. 2 des Stands der Technik beschrieben).

Die Formulierung "an ihren Rändern ... miteinander verbunden" c3) umfasst beide Formen von Beuteln, nämlich diejenigen aus zwei Blättern, bei denen der Flansch, der sie verbindet, um den ganzen Beutel herum verläuft (Fig. 5, 6, 7 und 9), und diejenigen aus nur einem Blatt, deren verbindender Flansch durch den Falz unterbrochen ist (Fig. 8). Durch die Angabe des Flanschs kann die Anordnung des Fadens am Beutel (s. Merkmale d1) bis d4)) genau bestimmt werden und zwar so, dass der Unterschied zu D1 deutlich wird.

Anmerkungen zu den Merkmalen unter d):

Diese Merkmale betreffen die Anordnung des Fadens in Bezug auf den Beutel. Die Merkmale d1) bis d3) sind an sich bereits aus den Aufgusspäckchen des Stands der Technik bekannt, die in Fig. 3 und 4 im Schreiben des Mandanten dargestellt sind, sind aber neu gegenüber der Offenbarung von D1. Das Merkmal d4) ist an sich aus D1 bekannt, aber gegenüber den in Fig. 3 und 4 gezeigten Aufgusspäckchen des Stands der Technik neu.

Das Merkmal d1) kann direkt aus dem Schreiben des Mandanten, Seite 6, Absatz 1 übernommen werden.

Gleichwertige Formulierungen sind beispielsweise:

- wobei der Faden an einem ersten Punkt des Flanschs/im Flansch geführt ist und zu einem weiteren Punkt des Flanschs/im Flansch verläuft, wobei die zwei Punkte durch den Faden gekoppelt/verbunden sind (diese Formulierung kann aus Seite 3, Absatz 4 des Schreibens des Mandanten abgeleitet werden);
- wobei der Faden an einem ersten Punkte des Flanschs/im Flansch geführt ist und an einem weiteren Punkt des Flanschs/im Flansch mit dem Flansch verbunden ist;
- wobei der Faden durch einen Durchlass im Flansch in den Beutel hineinführt und zu einem Punkt des Flanschs/Beutels verläuft, wo er mit dem Flansch/Beutel gekoppelt/verbunden ist.

Diese Formulierungen decken alle im Schreiben des Mandanten offenbarten Ausführungsformen ab:

- die Ausführungsformen von Fig. 5, 6, 7 und 9 mit einem einzigen Faden, der an zwei oder mehr Punkten im Flansch geführt ist (Eintritts-, Austritts- und Umlenkpunkte);
- die alternative Ausführungsform, die in Zusammenhang mit Fig. 9 beschrieben (aber nicht abgebildet) ist, mit einem Faden, der an einem ersten Punkt im Flansch geführt ist und mit einem Ende an einem weiteren Punkt im Flansch fixiert ist, sowie
- die Ausführungsform aus Fig. 8 mit zwei Fäden, die beide jeweils an einem ersten Punkt im Flansch geführt sind und deren Enden jeweils an einem weiteren Punkt im Flansch fixiert sind.

Aus Merkmal d2) in Verbindung mit Merkmal d3) geht hervor, dass der erste und der zweite Punkt nicht direkt nebeneinander liegen.

Mit "so ..., dass" oder einer ähnlichen Formulierung kann das funktionelle Merkmal d3) mit den beiden Merkmalen d1) und d2) verknüpft werden. Dies impliziert eine geeignete Art der Kopplung/Führung (d1) sowie einen ausreichenden Abstand zwischen den zwei Punkten (d2) für ein Zusammendrücken des Beutels. Der Beutel wird nur dann durch Ziehen am Faden wie gewünscht zusammengedrückt, wenn gleichzeitig auch eine Gegenkraft eingesetzt wird. Deshalb ist die Formulierung "zusammengedrückt werden kann" angemessen. "Durch Ziehen am Faden" impliziert, dass sich ein Fadenabschnitt außerhalb des Aufgussbeutels befindet.

Verfahrensanspruch (10 Punkte)

Ein unabhängiger Verfahrensanspruch sollte vorzugsweise folgende Merkmale umfassen:

- e) Verfahren zur Herstellung eines Aufgusspäckchens (1), das folgende Schritte umfasst:
- f) Bereitstellen einer ersten Lage eines blattförmigen Materials (5, 5B),
- g) Bedecken der ersten Lage mit einer zweiten Lage des blattförmigen Materials (5, 5A),
- h) Verbinden der zwei Lagen an ihren Rändern, so dass ein Flansch (4) gebildet wird und ein Aufgussbeutel (2) entsteht,
- i) Anordnen eines Fadens (3, 3') zwischen den Lagen des blattförmigen Materials, sodass
- d1) der Faden an einem ersten Punkt (12 bis 16) des Flanschs geführt ist und an einem zweiten Punkt (12 bis 18) des Flanschs an den Flansch gekoppelt ist,
- d4) der Faden zwischen den zwei Punkten innerhalb des Aufgussbeutels verläuft,
- d2) die zwei Punkte relativ zueinander so angeordnet sind,
- d3) dass durch Ziehen am Faden der Aufgussbeutel zusammengedrückt werden kann.

Der Verfahrensanspruch konnte auch unter Bezugnahme auf den oder die Vorrichtungsansprüche abgefasst werden, wobei die Merkmale i) und d1) bis d4) beispielsweise durch die Formulierung "Anordnen eines Fadens (in geeigneter Weise) zwischen zwei Lagen eines blattförmigen Materials" ersetzt werden. In jedem Fall sollte das Verfahren zwangsläufig die Herstellung eines Aufgusspäckchens zum Ergebnis haben, das alle Merkmale des Anspruchs 1 aufweist.

Keine Punkte gab es, wenn lediglich ein "Verfahren zur Herstellung eines Aufgusspäckchens." beansprucht wurde.

Die Verfahrensschritte f), g), h) und i) können aus Seite 4, Absatz 4 des Schreibens des Mandanten abgeleitet werden.

Anmerkungen zu den Merkmalen f) und g):

Ebenso wie für den Vorrichtungsanspruch gilt auch hier, dass mit der Formulierung "Lagen eines blattförmigen Materials" sowohl Beutel erfasst werden, die aus zwei getrennten Blättern bestehen, als auch solche, die aus einem einzigen Blatt gefaltet werden.

Anmerkungen zu den Merkmalen h) und i):

Die Reihenfolge, in der die Schritte aufgelistet sind, bestimmt nicht die Reihenfolge, in der sie ausgeführt werden werden.

Schlechtere Lösungen (Höchstpunktzahl: 30 für den Vorrichtungsanspruch, 8 für den Verfahrensanspruch)

Als nicht optimal wurden Lösungen angesehen, die zwar ein neues und erfinderisches Aufgusspäckchen oder ein Verfahren zur Herstellung eines solchen Päckchens angeben, in denen aber alle im Schreiben des Mandanten offenbarten Ausführungsformen einzeln für sich abgedeckt und nicht generisch definiert sind. Dabei wurden mehrere unabhängige Vorrichtungs- oder Verfahrensansprüche formuliert oder Alternativen in einem einzigen unabhängigen Vorrichtungs- oder Verfahrensanspruch zusammengefasst, um jede einzelne Ausführungsform abzudecken. Solche Anspruchssätze sind ungünstiger als das gewünschte Abdecken aller Alternativen mit einer generischen Formulierung, da sie zwangsläufig Lücken im Schutzzumfang lassen und nicht so knapp gefasst sind.

Unnötige Beschränkungen (Punktabzug: bis zu -20 für den Vorrichtungsanspruch, bis zu -5 für den Verfahrensanspruch)

Lösungen, die eine oder mehrere Ausführungsformen ausschließen, stellen eine erhebliche Beschränkung des Schutzzumfangs dar. Wurde eine Ausführungsform ausgeschlossen, so wurden 12 Punkte für den Vorrichtungs- und 3 Punkte für den Verfahrensanspruch abgezogen. Wurde mehr als eine Ausführungsform ausgeschlossen, betrug der Abzug 20 Punkte für den Vorrichtungs- und 5 Punkte für den Verfahrensanspruch.

Wird der Flansch mit zwei Durchlässen definiert, so wird die in Zusammenhang mit Fig. 9 beschriebene (aber nicht abgebildete) alternative Ausführungsform ausgeschlossen, bei der der Faden am zweiten Punkt am Flansch fixiert ist. Wird außerdem noch angegeben, dass ein und derselbe Faden durch zwei Durchlässe oder in den Aufgussbeutel hinein und wieder hinaus geführt wird, so wird damit auch die Ausführungsform in Fig. 8 ausgeschlossen. Der letztgenannte war der häufigste schwerwiegende Fehler, der in diesem Jahr auftrat.

Im Folgenden sind weitere Beispiele für unnötige Beschränkungen aufgeführt, durch die bestimmte Ausführungsformen ausgeschlossen werden:

- Angabe innerer Umlenkpunkte für einen Faden oder eines U-förmigen Durchlasses im Flansch, wodurch die Ausführungsformen von Fig. 8 und 9 ausgeschlossen werden;
- Beschränkung auf zwei Fäden, wodurch die Ausführungsformen aus Fig. 5 bis 7 und 9 ausgeschlossen werden;
- Formulierungen wie "ein einziges Blatt" oder "nur ein Blatt", wodurch die aus zwei Blättern bestehenden Ausführungsformen von Fig. 5, 6, 7 und 9 ausgeschlossen werden;
- Formulierungen wie "wobei der Faden am Flansch fixiert ist", wodurch die Ausführungsformen von Fig. 5, 6, 7 und 9 ausgeschlossen werden (nur die Ausführungsform aus Fig. 8 und die in Zusammenhang mit Fig. 9 beschriebene aber nicht abgebildete alternative Ausführungsform werden abgedeckt).

Kleinere unnötige Beschränkungen, die keinen Ausschluss von Ausführungsformen zur Folge hatten, führten zum Abzug von 4 Punkten beim Vorrichtungsanspruch und von 1 Punkt beim Verfahrensanspruch. Ein Beispiel für eine solche Beschränkung war die Beanspruchung eines geraden Durchlasses.

Keinen Punktabzug gab es, wenn in dem oder den unabhängigen Ansprüchen die folgenden Elemente ausdrücklich genannt waren

- die Aufgusssubstanz;
- ein Fadenabschnitt außerhalb des Beutels;
- ein Durchlass im Flansch ohne genaue Beschreibung seiner Form;
- Eigenschaften des "blattförmigen Materials" wie flüssigkeitsdurchlässig;
- eine Beschreibung des Aufgusspäckchens als "im Wesentlichen flach".

Mangelnde Neuheit (Punktabzug: -24 für den Vorrichtungsanspruch, -6 für den Verfahrensanspruch)

Es gab mehrere Fälle, in denen die unabhängigen Ansprüche gegenüber D1 oder Fig. 2 nicht neu waren. Ein Beispiel für einen Vorrichtungsanspruch, dem es an Neuheit mangelt, ist die Formulierung "Aufgusspäckchen, umfassend einen Aufgussbeutel und einen Faden, der an einem ersten Punkt des Beutels in den Aufgussbeutel hinein und im Beutel zu mindestens einem weiteren Punkt des Beutels geführt wird, an den er gekoppelt ist, wobei die zwei Punkte relativ zueinander so angeordnet sind, dass der Aufgussbeutel durch Ziehen am Faden zusammengedrückt werden kann".

Der Gegenstand eines solchen Anspruchs ist gegenüber D1 nicht neu, da auch D1 eine gewisse Art von Zusammendrücken zwischen dem Eintritts- und Austrittspunkt des Fadens vorsieht (s. D1, letzter Absatz).

Desgleichen ist ein Vorrichtungsanspruch, der nur die Merkmale a) bis d3) aufweist, gegenüber dem in Fig. 3 und 4 des Schreibens des Mandanten dargestellten Stand der Technik nicht neu.

Einem Verfahrensanspruch, der nur die Merkmale e) bis i) enthält, mangelt es gegenüber dem in Zusammenhang mit Fig. 2 beschriebenen Sachverhalt an Neuheit. Hinweis: Wenn der Gegenstand eines Vorrichtungsanspruchs neu und nicht naheliegend ist, so erfüllt auch ein Anspruch für ein Verfahren, das zwangsläufig zur Herstellung der entsprechenden Vorrichtung führt, die Erfordernisse der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit (s. Richtlinien C-IV, 9.12; C-III, 4.8).

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Punktabzug: -20 für den Vorrichtungsanspruch, -5 für den Verfahrensanspruch)

Hat Merkmal d4) gefehlt, so war der Vorrichtungsanspruch unter Umständen nicht erfinderisch gegenüber dem in Fig. 3 oder D1 dargestellten Stand der Technik. Solche Fälle waren jedoch selten.

Mangelnde Klarheit (Punktabzug: bis zu -20 für den Vorrichtungsanspruch, bis zu -5 für den Verfahrensanspruch)

Ansprüche, denen es aufgrund von breit gefassten oder weggelassenen Merkmalen an Neuheit oder erfinderischer Tätigkeit mangelte, wurden nur auf diese Kriterien hin beurteilt und nicht noch einmal im Hinblick auf Klarheit bewertet, um eine doppelte Bestrafung zu vermeiden.

War ein Anspruch so unklar, dass nicht eindeutig festgestellt werden konnte, ob es ihm an Neuheit fehlte bzw. ob er sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergab, so wurden Punkte wegen mangelnder Klarheit abgezogen, nicht aber wegen fehlender Neuheit oder erfinderischer Tätigkeit.

Das Fehlen eines oder mehrerer wesentlicher Merkmale im Anspruch wurde als schwerwiegende Unklarheit gewertet. Es wurde als entscheidend erachtet, dass im Vorrichtungsanspruch auf die eine oder andere Weise zum Ausdruck gebracht wird, dass

- i) der Faden an einem Punkt des Beutels geführt ist,
- ii) der Faden an einen weiteren Punkt des Beutels gekoppelt ist,
- iii) mindestens einer dieser zwei Punkte ein Punkt des Flanschs ist,
- iv) der Faden zwischen diesen zwei Punkten innerhalb des Beutels verläuft und
- v) die Punkte so angeordnet sind, dass der Beutel durch Ziehen am Faden zusammengedrückt werden kann.

Lösungen, die nicht alle Merkmale i) bis v) aufwiesen, waren unklar, weil darin das Zusammenwirken von Faden und Beutel nicht hinreichend bestimmt und häufig lediglich ein zu erzielendes Ergebnis formuliert wurde. Je nach Schweregrad der Unklarheit wurden 8 oder mehr Punkte abgezogen.

In weniger schweren Fällen gab es je Unklarheit einen Abzug von bis zu 4 Punkten beim Vorrichtungsanspruch und von 1 Punkt beim Verfahrensanspruch. Beispiele:

- Vermischung der Begriffe "Päckchen" und "Beutel";
- unklare Definition des Flanschs in Bezug auf den Beutel;
- unklare Definition des Bezugs zwischen Faden/Fäden und "Punkt" (z. B. "verschiebbar befestigt");
- "wird zusammengedrückt" statt "kann zusammengedrückt werden".

Formulierungen wie "Aufgussbeutel mit einem den Beutel verschließenden Flansch" galten als ausreichende Definition der Beutelkonstruktion (Merkmale c1, c2, c3). Da die Merkmale c2 von der allgemeinen Bezeichnung "Aufgussbeutel" abgedeckt werden, besteht keine Notwendigkeit, die verbundenen blattförmigen Lagen ausdrücklich zu nennen. Allerdings könnte ihre Erwähnung für eine klare Definition des Flanschs hilfreich sein.

Wenn der Verfahrensanspruch nicht mit dem Vorrichtungsanspruch übereinstimmte, wurden bis zu 5 Punkte wegen mangelnder Klarheit abgezogen (s. Richtlinien C-III, 4.4). Wenn der Verfahrensanspruch zwar mit dem Vorrichtungsanspruch übereinstimmte, aber analoge Mängel in Bezug auf die Merkmale i) bis v) aufwies, so wurden je nach Schweregrad der Unklarheit 2 Punkte oder mehr abgezogen.

Formfragen (Punktabzug: bis zu -5)

Als Vorrichtungsanspruch wurde ein Anspruch in zweiteiliger Form erwartet. Dieser sollte vorzugsweise auf der Grundlage des Aufgusspäckchens nach Fig. 3 oder Fig. 4 im Schreiben des Mandanten als nächstliegender Stand der Technik formuliert werden. In diesem Fall stellt das Merkmal d4) den kennzeichnenden Teil dar. Möglich war auch ein zweiteiliger Anspruch auf der Grundlage von D1, bei dem der kennzeichnende Teil in Merkmal d1) besteht (auch in D1 sind die Eintritts- und Austrittspunkte des Fadens "relativ zueinander so angeordnet ..., dass durch Ziehen am Faden" der Aufgussbeutel (teilweise) zusammengedrückt werden kann). Ein zweiteiliger Anspruch auf der Grundlage von Fig. 2 des Schreibens des Mandanten wurde ebenfalls akzeptiert.

Bis zu 3 Punkte Abzug gab es für Ansprüche in zweiteiliger Form, die hinsichtlich des gewählten nächstliegenden Stands der Technik eindeutig falsch strukturiert waren, sowie für einteilig formulierte Ansprüche, wenn die Beschreibung keine klaren

Angaben zum nächstliegenden Stand der Technik und den aus diesem Stand der Technik bekannten Merkmalen enthielt (vgl. Richtlinien C-III, 2.3b).

Für den Verfahrensanspruch wurde eine einteilige Fassung als zweckdienlich erachtet. Aber auch eine korrekte zweiteilige Fassung des Anspruchs war akzeptable.

Wenn die Bezugszeichen in den Ansprüchen teilweise falsch oder in hohem Maße unvollständig waren, wurde 1 Punkt abgezogen; waren überhaupt keine Bezugszeichen in den Ansprüchen vorhanden, so wurden 2 Punkte abgezogen.

2. Abhängige Ansprüche (35 Punkte)

Hier mussten viele Punkte aufgrund von Mängeln in der Abhängigkeitsstruktur der Ansprüche abgezogen werden. Die volle Punktzahl für abhängige Ansprüche gab es nur, wenn

- die Anspruchsstruktur nicht nur alle verschiedenen Ausführungsformen einzeln aufzeigte, sondern durch geeignete Bezugnahmen auch andere mögliche Kombinationen von Merkmalen abgedeckt wurden (so können z. B. Schlaufen des Fadens in allen Ausführungsformen verwendet werden);
- nicht in einem einzigen Anspruch mehrere funktionell unabhängige Merkmale zusammengefasst wurden (z. B. Schlaufen des Fadens und am Beutel befestigte Etiketten);
- die Bezugnahmen korrekt waren und
- nicht eine Kombination widersprüchlicher Merkmale ergaben.

Ein guter Satz abhängiger Ansprüche könnte folgendermaßen strukturiert werden:

- Anspruch 2: der Beutel wird aus zwei getrennten übereinander gelegten Blättern gebildet (abhängig von Anspruch 1)
- Anspruch 3: der Beutel wird aus einem einzigen gefalteten Blatt gebildet (abhängig von Anspruch 1)
- Anspruch 4: das Fadenende ist im Inneren des Beutels befestigt (abhängig von einem der Ansprüche 1 - 3)
- Anspruch 5: Knoten am Fadenende, der ein Durchrutschen in den Beutel verhindert (abhängig von einem der Ansprüche 1 - 4)
- Anspruch 6: zwei Fadenenden außerhalb des Beutels (abhängig von einem der Ansprüche 1 - 5)
- Anspruch 7: Etikett an jedem freien Fadenende (abhängig von einem der Ansprüche 1 - 6)
- Anspruch 8: gemeinsames (teilbares) Etikett für zwei (mehrere) freie Fadenenden (abhängig von Anspruch 7)
- Anspruch 9: Etikett, das trennbar mit dem Beutel verbunden ist (abhängig von Anspruch 7 oder 8)**
- Anspruch 10: Perforationslinie im Etikett (abhängig von Anspruch 8 oder 9)
- Anspruch 11: Schlaufe(n) des Fadens im Inneren des Beutels (abhängig von einem der Ansprüche 1 - 10)**
- Anspruch 12: mehrere Umlenkpunkte für den Faden im Flansch (abhängig von einem der Ansprüche 1 - 11)**

Anspruch 13: sich im Inneren des Beutels kreuzende Fadenabschnitte (abhängig von einem der Ansprüche 1 - 12)

Anspruch 14: zwei Fäden (abhängig von einem der Ansprüche 1 - 13)

Anspruch 15: runder Teebeutel (abhängig von einem der Ansprüche 1 - 14)

Abhängige Verfahrensansprüche könnten beispielsweise für die Herstellung von geraden und U-förmigen Durchlässen abgefasst werden.

Die Punkte für ein bestimmtes Merkmal wurden immer nur einmal vergeben, unabhängig davon, ob es nur in einem abhängigen Vorrichtungsanspruch, nur in einem abhängigen Verfahrensanspruch oder in beiden beansprucht wurde.

Die besten Rückfallpositionen basierten auf den Ansprüchen 9, 11, 12 und 13 sowie dem Merkmal "U-förmiger Durchlass". Sie wurden jeweils mit bis zu 4 Punkten bewertet. Für abhängige Ansprüche, die auf Merkmale gerichtet waren, die aus dem Stand der Technik an sich bereits bekannt sind, gab es in der Regel nur 1 Punkt. Sonstige abhängige Ansprüche wurden hinsichtlich ihrer Relevanz in Bezug auf den oder die vom Bewerber abgefassten unabhängigen Ansprüche bewertet.

3. Gesonderte Anmeldung

Gesonderte Anmeldungen wurden dieses Jahr nicht erwartet.

4. Beschreibung (15 Punkte)

Für die Angabe des nächstliegenden Stands der Technik gab es bis zu 5 Punkte. Als nächstliegender Stand der Technik konnte entweder das in Fig. 3 und 4 des Schreibens des Mandanten oder das in D1 gezeigte Aufgusspäckchen herangezogen werden. Auch Fig. 2 im Schreiben des Mandanten konnte hierzu verwendet werden (ist aber als weniger geeignet einzuschätzen).

Es wurde erwartet, dass die Beschreibung mit der zweiteiligen Form des Anspruchs übereinstimmt und der nächstliegende Stand der Technik klar bezeichnet wird.

10 Punkte gab es für eine mit dem bzw. den unabhängigen Ansprüchen stimmige Darstellung der Aufgabe und der Lösung:

Darstellung der Aufgabe (bis zu 4 Punkte)

Verglichen mit den Aufgusspäckchen aus Fig. 3 und 4 sowie D1 löst die Erfindung die folgenden Aufgaben:

Bereitstellung eines Aufgusspäckchens,

- i) bei dem der oder die Fäden in einer korrekten Position gehalten werden, sodass ein wirksames ZUsammendrücken des Aufgussbeutels sichergestellt ist;
- ii) bei dem die Gefahr verringert ist, dass sich der Faden verheddert;
- iii) das effizient hergestellt werden kann.

Mindestens eine dieser Aufgaben, die durch die Merkmale des oder der unabhängigen Ansprüche gelöst werden, war zu erwähnen, wenn eines der oben genannten Aufgusspäckchen als nächstliegender Stand der Technik herangezogen wurde.

Wurde die Ausführungsform aus Fig. 2 als nächstliegender Stand der Technik gewählt, so bestand die zu lösende Aufgabe in der Bereitstellung eines Aufgusspäckchens, das bequem ausgedrückt und effizient hergestellt werden kann.

Darstellung der Lösung (bis zu 4 Punkte)

Indem der Faden an geeigneten Punkten im Flansch des Aufgussbeutels geführt und an diese gekoppelt ist, wird er sicher in seiner Position gehalten, und der Aufgussbeutel kann wirksam ausgedrückt werden.

Da der Faden im Inneren des Aufgussbeutels verläuft, kann er sich nicht so leicht verheddern.

Beide Aspekte ermöglichen es, dass das Päckchen ohne nachfolgende Produktionsschritte zur Befestigung des Fadens hergestellt werden kann.

Die dargelegten Lösungen mussten mit der bzw. den genannten Aufgaben übereinstimmen.

Für die Erörterung von Aufgabe und Lösung des Verfahrensanspruchs wurden 2 Punkte vergeben. Hier konnte auf den Vorrichtungsanspruch Bezug genommen werden.